

Vierter Abschnitt.

Die Organisation des Reiches.

§ 10. Der Kaiser ¹⁾. I. „Das Präsidium des Bundes steht dem König von Preussen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“ RV. Art. 11 Abs. 1. Der Begriff des Bundespräsidiums ist durch die Verknüpfung desselben mit dem Kaisertitel nicht verändert worden. Aus den geschichtlichen Vorgängen, die zur Wiederaufrichtung des Kaisertitels führten, aus den Motiven und Erklärungen, mit denen die Vorlage der jetzigen Verfassungsredaktion und deren Beratung begleitet wurde, und vor allem aus den angeführten Worten der RV. selbst, ergibt sich mit unzweifelhafter Gewissheit, dass das Kaisertum ganz und vollkommen identisch ist mit dem Bundespräsidium, und dass es, abgesehen von dem Titel und den demselben entsprechenden Insignien, keine Rechte enthält als die Präsidialrechte ²⁾.

In der Verfassung des Nordd. Bundes werden diejenigen Rechte, welche jetzt kaiserliche sind, teils dem „Präsidium“, teils dem „Bundesfeldherrn“, teils schlechthin dem Könige „von Preussen“ zugeschrieben. Das Nordd. Strafgesetzb. führte für den Träger dieser Rechte die Bezeichnung „Bundesoberhaupt“ ein; bei der Begründung des Deutschen Reiches ist auf Anregung des Königs von Bayern (siehe oben S. 12, Note 9) die Wiederherstellung des Kaisertitels beschlossen worden. Die jetzige RV. hat in den Artikeln 5 Abs. 2; 6 a Abs. 2; 7 Abs. 2 und Abs. 3; 8 Abs. 1 und 37 den Ausdruck „Präsidium“ beibehalten; im übrigen durchweg den Ausdruck „Kaiser“ an die Stelle gesetzt. Beide Ausdrücke bedeuten sachlich ganz dasselbe.

Der Kaiser ist nicht Souverän des Reiches; die Reichsgewalt steht nicht ihm, sondern der Gesamtheit der Deutschen Bundesfürsten und freien Städte zu; wo er für das Reich Willenserklärungen abgibt oder Handlungen vornimmt, handelt er „im Namen des Reiches“; wo dem Reichstage gegenüber das Subjekt der Reichsgewalt in Betracht kommt, handelt er „im Namen

1) v. Held, Das Kaisertum als Rechtsbegriff. Würzb. 1879. Seydel, Kommentar S. 126, 153 ff. v. Mohl S. 280 ff. Hänel, Studien II S. 56 ff. Derselbe, Das Kaisertum. Rektoratsrede. Kiel 1892. J. W. Burgess, The German Emperor. Political Science Quarterly. Bd. III S. 334 ff. New. York 1888. Bornhak, Die verfassungsrechtl. Stellung des d. Kaisertums. Arch. f. öff. R. Bd. VIII S. 425 ff. 1893. Rich. Fischer, Das Recht des D. Kaisers. Berlin 1895. Laband, Das deutsche Kaisertum. Strassb. 1896. Binding, Die rechtl. Stellung des Kaisers. Dresden 1898. W. Rosenbergl, Preuss. Jahrbücher Bd. 103 S. 249 ff. (1901). Tophoff, Die Rechte des Deutschen Kaisers. Stuttg. u. Wien. 1902. O. Lackmann, Das Kaisert. in den Verfassungen d. D. Reichs von 1849 u. 1871 (Dissert.). Bonn 1903. R. Steinhach, Die rechtl. Stellung des D. Kaisers verglichen mit der des Präsidenten der Vereinigten Staaten v. Amerika. Leipz. 1903. Anschütz, Enzyklop. S. 545 ff.

2) Dadurch wird keineswegs die grosse politische Bedeutung des Kaisertitels, namentlich für das nationale Empfinden des Volkes, verneint. Vgl. meine Ausführung im Jahrb. d. öff. R. I S. 14 ff.